Gefördert werden Dienstleistungen aus folgenden Innungen, wenn Leistungen für die Zwecke der Wintersanierungs-offensive 2018 erbracht werden:

- Bau
- Bauhilfsgewerbe
- Dachdecker, Glaser und Spengler
- Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
- Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker
- Holzbau
- Kunststoffverarbeiter
- Maler und Tapezierer
- Metalltechniker
- Rauchfangkehrer
- Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
- Tischler und Holzgestalter

Fotos: © Istockphoto

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER BURGENLAND
GEWERBE • HANDWERK

Burgenländische WINTERSANIERUNGS OFFENSIVE 2018

AKTION bis 30.4.2018
Wir beraten Sie gerne!

Schau aufs Burgenland!
Ihr verlässliches, burgenländisches Unternehmen!

Das Firmen A-Z

WINTER-SANIERUNGSOFFENSIVE 2018

Richtlinien

Was wird gefördert?

Zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- oder Zweifamilienhäusern), Eigentumswohnungen oder Reihenhäusern im Eigentum und zur Förderung des Einsatzes von innovativen und klimarelevanten Systemen für Heizung und Warmwasseraufbereitung werden Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt für:

- Erneuerung von Dächern
- Spenglerarbeiten
- Erneuerung von Fassaden
- Austausch von Fenstern
- Austausch von Bodenbelägen
- Malerarbeiten
- Elektroinstallationen
- Heizungs- und Sanitäranlagen
- Durchführung von barrierefreien Maßnahmen
- Maßnahmen zur Erhöhung des Abgasschutzes
- Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes
- Dämmung oberster Geschoßdecken
- Schaffung von Wohnraum durch Zubau oder Ausbau

Was wird nicht gefördert?

- Einbau und Sanierung an Möbeln (z. B. Einbauküche, Einrichtungsgegenstände, Beleuchtungskörper, Raumteiler, Polsterungen, etc.)
- Gutachten (z. B. Energieausweise, Einreichplan)
- Sanierungsarbeiten, die nicht die Wohnnutzfläche betreffen

Höhe der Förderung

10 % bis 25 % der förderbaren Kosten, maximal EUR 13.000 als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Wer kann eine Förderung beantragen?

- Eigentümerin oder Eigentümer des zu fördernden Objektes
- österreichische Staatsbürger/innen oder diesen Gleichgestellte (z.B. EU-Bürger/innen)

Welche Fördervoraussetzungen gibt es?

- Hauptwohnsitz im zu fördernden Objekt
- Die Baubewilligung/Baufreigabe des zu fördernden Objektes muss zumindest 10 Jahre zurückliegen. Bei Sanierungsmaßnahmen, die einer behördlichen Genehmigung unterliegen, ist eine aufrechte Baubewilligung/Baufreigabe erforderlich.
- Sanierungsmaßnahmen müssen zwischen 1. Jänner 2018 und 30. April 2018 durchgeführt werden.
- Rechnungen dürfen nicht vor dem 1. Jänner 2018 und nach dem 30. April 2018 ausgestellt sein, wobei diese spätestens bis 18. Mai 2018 zu begleichen sind.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- etwaige erforderliche Bewilligungen oder Zustimmungen
- Einkommensnachweise
- saldierte Originalrechnung(en) sowie Originalzahlungsbelege, wobei die Rechnung(en) bis 18. Mai 2018 zu begleichen ist/sind.
- Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
- alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle
- Energieausweis bzw. Nachweis über die erreichten U-Werte

Förderungsanträge können bis längstens 18. Mai 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (Wohnbauförderung) eingebracht werden.

Informationen und Anträge erhalten Sie

- im zuständigen Gemeindeamt
- Internet: www.burgenland.at/wbf
- Amt der Burgenländischen Landesregierung
  Abteilung 3- Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Tel.: 057 600/2800